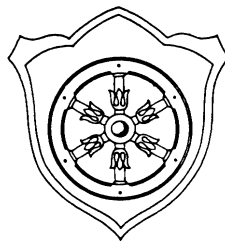


3. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Schöfferstadt Gernsheim



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr.
51/2008 vom 17. Dezember 2008

3. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBI I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBI I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim in der Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende

3. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Schöfferstadt Gernsheim

beschlossen:

A. §§ 1 bis 23 bleiben unverändert

B. § 24 – Gebührenmaßstäbe und –sätze –

§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden neu gefasst:

§ 24

Gebührenmaßstäbe und –sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeden vollen m² wird eine Gebühr von **1,20 EUR** jährlich erhoben.

§ 24 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 2 bleiben unverändert

§ 24 Abs. 2 wird neu gefasst:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
2,25 EUR,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **1,60 EUR.**

§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 bleiben unverändert

§ 24 Abs. 3 Satz 3 wird neu gefasst:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,25 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

§ 24 Abs. 3 Satz 4 bis Abs. 4 bleiben unverändert
§ 24 Abs. 4 bis Abs. 4 a) wird neu gefasst:

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Der Gebührenmaßstab für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben beträgt je angefangenen m³ **7,67 EUR**, mindestens jedoch **66,47 EUR** zzgl. des aktuellen Mehrwertsteuersatzes pro Entleerung einer Kleinkläranlage oder Grube

§ 24 Abs. 4b) und Abs. 4c) bleiben unverändert

C. §§ 25 bis 34 bleiben unverändert

D. § – Inkrafttreten –

§ 35
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Schöfferstadt Gernsheim tritt am **01.01.2009** in Kraft.

Gernsheim, den 17. Dezember 2008

Der Magistrat der Stadt Gernsheim



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', written over a vertical line that extends from the signature down to the name below.

Müller, Bürgermeister

Vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Gernsheim wurde am 17. Dezember 2008 in der Ried-Information Nr. 51/2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 18. Dezember 2008

Der Magistrat der Stadt Gernsheim



A handwritten signature in black ink, identical to the one above, written over a vertical line that extends from the signature down to the name below.

Müller, Bürgermeister